

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fahrzeugsystemtechnologien, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Bei der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorzunehmen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 6 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

Die Hochschule regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen in § 6 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“. Dementsprechend erfolgt die Anrechnung im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass laut § 7 Absatz 3 NHG die Anrechnung von „beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit [zu gewährleisten] ist.“

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung anzusetzen ist. § 6 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

